

Renzstraße 7
74821 Mosbach
06261/84-0

Ansprechpartnerin
Gerda Haußer
Zimmer 109, Gebäude II
Telefon

06261 / 84 - 1152

Fax

06261 / 84 - 4712

E-Mail

Kommunalwesen

@neckar-odenwald-kreis.de

Sprechzeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Aktenzeichen

1.11/062.32

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis • Postfach 1464 • 74819 Mosbach

Ortschaftsrat Altheim
z. Hd. Herrn Ortsvorsteher
Hubert Mühling
Kudacher Hof 1

74731 Walldürn

18.11.2009

Unechte Teilortswahl in Walldürn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.11.2009, beim Fachdienst Kommunales eingegangen am 16.11.2009, bittet der Ortschaftsrat Altheim um Überprüfung des Tagesordnungspunkts der Gemeinderatssitzung der Stadt Walldürn am 30.11.2009, wonach der Antrag der Gemeinderatsfraktionen der SPD, DCB, WBV-FW und der Gruppierung WAL vom 21.09.09 auf Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung der unechten Teilortswahl behandelt werden soll. Gegebenenfalls bitten Sie, die Streichung des Tagesordnungspunktes zu veranlassen.

Sie begründen dies damit, dass nach § 5 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung die unechte Teilortswahl nur dann aufgehoben werden könne, wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) nenne als Bedingung für die Einführung die räumliche Trennung der einzelnen Ortsteile und bei der Bestimmung der Anzahl der Sitze seien die örtlichen Verhältnisse sowie der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Die Vertragspartner – die Stadt Walldürn und die Gemeinde Altheim – hätten somit für die Einführung der unechten Teilortswahl die Bedürfnisse der örtlichen Trennung der Ortsteile von der Kernstadt und das Verhältnis des Bevölkerungsanteils der Ortsteile gegenüber der Kernstadt als Grundlage gewählt. Gleichzeitig sei die Bedingung gesetzt worden, dass die unechte Teilortswahl nur dann aufgehoben werden dürfe, wenn diese Bedürfnisse nicht mehr bestünden, also weggefallen seien.

Diese Voraussetzungen lägen aber nicht vor, so dass die unechte Teilortswahl nicht abgeschafft werden könne. Im Übrigen könnten nur die Vertragspartner, also die Stadt Walldürn und die Ortschaft Altheim, einvernehmlich feststellen, ob die Bedürfnisse für die unechte Teilortswahl weggefallen seien.

Bankverbindung
Sparkasse
Neckartal -
Odenwald
(BLZ
674 500 48)
300 650 9

Volksbank
Mosbach
(BLZ
674 600 41)
250 007

www.neckar-
odenwald-
kreis.de

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat Ihr Vorbringen überprüft und kommt zu folgender rechtlicher Bewertung:

Bei den Gemeinderatswahlen bildet die Gemeinde nach § 27 Abs. 1 GemO grundsätzlich ein einheitliches Wahlgebiet. Abweichend hiervon kann nach § 27 Abs. 2 GemO durch die Hauptsatzung in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen die unechte Teilortswahl eingeführt werden. Dabei sind bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung jederzeit mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Wahl wieder aufgehoben werden. Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund von Eingliederungsvereinbarungen auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, allerdings nach § 27 Abs. 5 GemO mit der Einschränkung, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer erstmaligen Anwendung geschehen kann. Durch diese Regelung wird für einen ausreichenden Zeitraum die rechtliche Bindung der Eingliederungsvereinbarung aufrecht erhalten und das Vertrauen auf ihren Bestand geschützt, andererseits jedoch auch die Weiterentwicklung der Gemeindeverfassung nicht für alle Zeiten ausgeschlossen. Bezogen auf die Eingliederungsvereinbarungen der siebziger Jahre ist dieser Bestandsschutz nicht mehr relevant, da die Fristen abgelaufen sind.

In Walldürn wurde die unechte Teilortswahl nach Eingliederung der Stadtteile durch Hauptsatzungsregelung eingeführt. Die Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Altheim in die Stadt Walldürn enthält in § 5 Abs. 2 die Verpflichtung zur Einführung. Nach § 5 Abs. 3 der Vereinbarung ist eine Aufhebung der unechten Teilortswahl nur zulässig, wenn kein Bedürfnis mehr hierfür besteht. Der genannte frühestmögliche Zeitpunkt – die Gemeinderatswahl 1979 – ist bereits abgelaufen.

Wie oben dargelegt, ist die Einführung der unechten Teilortswahl nur dann rechtlich überhaupt zulässig, wenn eine Gemeinde räumlich getrennte Ortsteile hat. Eine Verpflichtung zur Beibehaltung bei unveränderter Gemeindestruktur besteht aber nicht. Die Kriterien „örtliche Verhältnisse“ und „Bevölkerungsanteil“ sind nur bezüglich der Sitzzuteilung auf die einzelnen Wohnbezirke bei der unechten Teilortswahl zu beachten. Sie sollen eine möglichst gerechte Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke sicherstellen. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, dann ist die Gemeinde einheitliches Wahlgebiet, bei dem diese Kriterien keine Rolle mehr spielen.

Die Aufhebung erfolgt durch Hauptsatzungsänderung, für die der Gemeinderat zuständig ist. Die Abwägung und Bewertung, ob es für die besonderen Vertretungsgewichte der einzelnen Wohnbezirke noch eine sachliche Rechtfertigung gibt oder ob die Integration so weit fortgeschritten ist, dass für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl kein Anlass mehr gesehen wird, obliegt dem Gemeinderat nach vorheriger Anhörung der betroffenen Ortschaftsräte. An die Stellungnahmen der Ortschaftsräte ist der Gemeinderat allerdings nicht gebunden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat die unechte Teilortswahl abschaffen kann, wenn er in seiner Bewertung zum Ergebnis kommt, dass für die Beibehaltung der unechten Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht.

Die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde beschränkt sich bei der Entscheidung des Gemeinderats, ob die unechte Teilortswahl aufgehoben wird, nach § 118 Abs. 1 GemO auf die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit. Dies bedeutet, dass die Rechtsaufsicht nur darüber zu wachen hat, dass die gesetzlichen Schranken beachtet werden, Zweckmäßigkeitsüberlegungen darf die Rechtsaufsichtsbehörde nicht anstellen.

Wie vorstehend ausgeführt, steht es dem Gemeinderat nach dem Entfallen der rechtlichen Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarungen nach § 27 Abs. 5 GemO frei, über den Weiterbestand der unechten Teilortswahl zu entscheiden. Ein Eingreifen der Rechtsaufsichtsbehörde in die vom Gemeinderat zu treffende kommunalpolitische Entscheidung verbietet die Gemeindeordnung.

Die Stadt Walldürn erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hauser', written in a cursive style.

Hauser